

# RS OGH 2002/3/22 1Ob28/02b, 3Ob149/18k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.2002

## Norm

ABGB §1022

## Rechtssatz

Ein nicht gerade nur auf den Todesfall erteilter, aber mit diesem nicht erlöschender gewöhnlicher Auftrag, der bis zum Tod des Geschäftsherrn noch nicht erfüllt war, ist genauso zu behandeln wie eine Vollmacht, die nach dem Willen der Parteien über den Tod hinaus wirksam bleiben soll. Hier: Auftrag und Vollmacht für das gesamte Bauverfahren.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 28/02b  
Entscheidungstext OGH 22.03.2002 1 Ob 28/02b
- 3 Ob 149/18k  
Entscheidungstext OGH 21.09.2018 3 Ob 149/18k  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116356

## Im RIS seit

21.04.2002

## Zuletzt aktualisiert am

07.11.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>